

Stadt Chemnitz · Dezernat 6 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Friedensplatz 1  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
Fraktionsgemeinschaft Bündnis 90/  
Die Grünen  
Frau Stadträtin  
Katharina Weyandt

Datum 29.10.2019  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen RA-581/2019  
Ihr Schreiben vom 08.10.2019  
E-Mail

### **Ihre Ratsanfrage RA-581/2019 - Information Sächsisches Beteiligungsportal**

Sehr geehrte Frau Weyandt,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

**Seit einem Jahr nutzt die Stadtverwaltung für die Öffentliche Auslegung in der Bauleitplanung nicht mehr nur den Weg über die Information im Amtsblatt und die Auslegung der Pläne im Technischen Rathaus, sondern das sächsische Beteiligungsportal <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/chemnitz/>. Hierzu bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:**

#### **1. Wie werden**

- a) die allgemeine Öffentlichkeit**
- b) die „Träger des öffentlichen Belanges“**
- c) die Betroffenen, z. B. Anwohner\*innen über die Online-Auslegung informiert?**

Die Stadt Chemnitz nutzt seit 2016 das Internet als zusätzliche Plattform im Beteiligungsverfahren der Bauleitplanung. Im Rahmen der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) von 2017 wurde die Einstellung der Auslegungsunterlagen in den städtischen Internetauftritt sowie in ein zentrales Internetportal des Landes zur Pflicht.

Die Information der Öffentlichkeit und der Betroffenen über die Auslegung der Entwürfe erfolgt, wie in § 3 Abs. 2 BauGB geregelt, mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung in Form einer ortsüblichen Bekanntmachung. Für diese ist gemäß Bekanntmachungssatzung der Stadt Chemnitz das Amtsblatt zu nutzen.

Im Bekanntmachungstext wird darüber informiert, dass sowohl der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB im Auslegungszeitraum im Internet unter [www.chemnitz.de/oeffentliche\\_auslegungen](http://www.chemnitz.de/oeffentliche_auslegungen) sowie unter [www.bauleitplanung.sachsen.de](http://www.bauleitplanung.sachsen.de) einsehbar sind.

Ebenso wird bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Betroffenen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB verfahren. Der Kurzlink zur Internetseite der Stadt lautet hier: [www.chemnitz.de/fruehzeitige\\_beteiligung](http://www.chemnitz.de/fruehzeitige_beteiligung)

Im Bauleitplanverfahren ist der Kreis der Betroffenen schwer zu ermitteln. Beispielsweise können von einer Planung Anwohner\*innen, Eigentümer\*innen, Nachbarn, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Gewerbetreibende, Einzelhändler\*innen und noch viele weitere betroffen sein. Daher muss auf die ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt zurückgegriffen werden. Jedoch sind in den vergangenen Jahren immer mehr Bürgerplattformen in Chemnitz entstanden. Die jeweils betroffenen Plattformen werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange stets beteiligt. Zugleich werden betroffene Ortschaftsräte in die Beratungsfolge von Beschlussvorlagen aufgenommen.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB schriftlich um Stellungnahme gebeten. Ihnen werden der Planentwurf und die Begründung digital zur Verfügung gestellt. Seit 2017 wird es durch § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB ermöglicht, die TÖB durch Mitteilung von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung und der Internetadresse zu beteiligen. Das Stadtplanungsamt nutzt diese Möglichkeit und versendet die Anschreiben an die TÖB seitdem ohne Anlagen in Papierform.

Ausgenommen davon ist die frühzeitige Beteiligung der TÖB nach § 4 Abs. 1 BauGB. Hier lässt das BauGB die papierlose Übersendung der Unterlagen noch nicht zu. Somit werden die TÖB durch Übersendung der Planungskonzepte bzw. des Vorentwurfes mit Begründung um Stellungnahme gebeten.

Im Falle von vorhabenbezogenen Planungen werden die TÖB von einem Planungsbüro angeschrieben. Dieses wird vom Vorhabenträger beauftragt und bezahlt.

## **2. Welche personellen Ressourcen der Stadtverwaltung sind in die aktive Bekanntmachung eingebunden?**

Im Stadtplanungsamt sind zwei Stellen für den Bereich „Verfahren der Bauleitplanung“ vorhanden. Zu den Aufgaben dieser Mitarbeiter\*innen zählen u. a. die Erstellung der Bekanntmachungstexte für das Amtsblatt und Übersendung an die Redaktion, die Einstellung der Auslegungsunterlagen ins Internet sowie die Beteiligung der TÖB.

Mit freundlichen Grüßen

*Michael Stötzer*  
Bürgermeister